

CORONA-Farmregeln

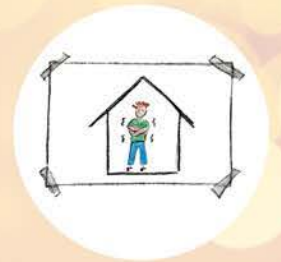


Durch die gültige Verordnung vom 4.-20. Mai können wir unter folgenden Bedingungen wieder öffnen. Diese sind unbedingt einzuhalten, bei Verstoß müssen Sie die Farm verlassen.



Dienstag - Donnerstag 10-18 Uhr ausschließlich Stammkids
Freitag, Samstag 10-18 Uhr ausschließlich Eltern mit kleinen Kindern sowie erwachsene Besucher

Personen mit Corona-Krankheitssymptomen können die Farm nicht besuchen. Angehörige der Risikogruppe bitten wir zuhause zu bleiben.



Mind. 1,5 m Abstand zu anderen halten ! Max. 50 Personen gleichzeitig. Die Farmgebäude können nicht betreten werden. Bei Regen ist die Farm zu verlassen.

Hände regelmäßig mit Seife (mind. 20 Sekunden) waschen, insbesondere nach Naseputzen, vor jeglicher Nahrungsaufnahme und nach Toilettengang. Bitte die Farmtoilette nur im Notfall benutzen.



Nicht in die Hand, sondern in Armbeuge niesen oder husten !

Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen !



Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

Vielen Dank und bleiben Sie gesund.

Hygienekonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Umsetzung von § 5 Abs. 3 Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Hintergrund

Die am 4. Mai 2020 in Kraft tretende SächsCoronaSchVO sieht vor, dass Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen. Diese Öffnung ist jedoch an einige Voraussetzungen und insbesondere an ein entsprechendes Konzept zur Hygiene und professionellen Betreuung gebunden. Um hier einheitliche Standards zu vermitteln aber auch den Trägern der Angebote eine Handreichung zu bieten, wird beigefügt ein Hygienekonzept aufgestellt, das mittels rechtsverbindlicher Unterschrift durch den Träger zu bestätigen und in gescannter Form an gesundheitsamtverwaltung@dresden.de zu übersenden ist. Die Öffnung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der nachfolgend benannten Auflagen durch den Träger. Das Gesundheitsamt meldet sich lediglich anlassbezogen und bei bestehenden Nachfragen. Im Übrigen hat der Träger mit Übersendung dieses Hygienekonzeptes seine Pflicht erfüllt und kann binnen 24 Stunden nach Übersendung öffnen, sofern seitens des Gesundheitsamtes keine anderslautenden Aussagen ergehen.

Anforderungen

Auflage	Kurzbeschreibung der Umsetzung im Angebot
Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich zwischen allen Personen zu wahren. Dies gilt unabhängig davon, ob Angebote unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden.	
Angebote im Freien sind bevorzugt gegenüber Angeboten in geschlossenen Räumen durchzuführen.	
An allen Zugängen zu den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind beigefügte Hygienehinweise anzubringen. Zusätzlich soll durch geeignete Beschilderung auf die Einhaltung des o. g. Mindestabstands hingewiesen werden.	
Risikogruppen (z. B. Personen über 60 Jahren sowie vorerkrankte Personen) sollen nicht an den Angeboten teilnehmen.	
Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sind vom Angebot auszuschließen. Der Ausschluss kann durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht werden. Der Ausschluss gilt für Personal und Besucher gleichermaßen.	

Es sind vorrangig Gruppenangebote von nicht mehr als fünf Teilnehmenden zzgl. Personal oder Einzelangebote vorzuhalten.	
Es ist in ausreichendem Maße Personal vorzuhalten, sodass innerhalb der Angebote einerseits eine professionelle Betreuung gesichert ist und andererseits durch das anwesende Personal auch die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden kann.	
Toiletten vor Ort sollten mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert werden. Zu reinigen sind neben den Toiletten und Waschbecken auch die Türgriffe im gesamten Toilettenbereich. Besucher und Personal sind hinsichtlich der regelmäßigen Händehygiene zu sensibilisieren.	
Räume innerhalb der Angebote sind so zu wählen, dass neben der Einhaltung von Mindestabständen auch eine gute Belüftung mit Frischluft gewährleistet ist. Eine Lüftung sollte im Abstand von 15 bis 30 Minuten für die Dauer von fünf Minuten erfolgen.	
Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.	
Es wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, jedoch nicht verpflichtend festgelegt. Die Empfehlung besteht nur insoweit, als nicht gesundheitliche Gründe dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegenstehen.	
Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Punkte zu belehren.	

Rechtsverbindliche Bestätigung

Es wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen unter Beachtung der dazu übergebenen Kurzbeschreibung umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Teilen des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder des Angebots insgesamt verfügt werden.

Datum, Ort, Unterschrift sowie Stempel des Trägers des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden

Gesundheitsamt
Telefon (03 51) 4 88 53 22
Telefax (03 51) 4 88 53 03
E-Mail gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden